

Das Steuer- und Grollblatt

Magazin der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Berlin

Ausgabe 9
Jahrgang 2020

Themen:

- Anhebung von A6 auf A7
- Anpassung der Rentenansprüche aus der DDR
- Neuwahlen in der Landesleitung
- coming soon: Jugendbroschüre
- Weiterentwicklung der Personalbedarfsberechnung

Reisen, Risikogebiete, Quarantäne und Entgelt

Was Tarifbeschäftigte in Zeiten der Pandemie wissen müssen



Quarantäne bei Tarifbeschäftigung:
Was jetzt zu beachten ist



DSTG

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

als aufmerksame Leserin und Leser des Steuer- und Grollblatts wissen Sie, dass auf Seite 3 normalerweise das Vorwort des DSTG-Landesvorsitzenden Detlef Dames zu finden ist. Wie Sie der letzten Ausgabe entnehmen konnten, wird Detlef Dames nach den Personalratswahlen am 2. Dezember 2020 nicht mehr den Personalvertretungsgremien angehören, sondern in den wohlverdienten „Unruhestand“ gehen. Das gleiche gilt für Rita Rohde (Finanzamt Neukölln) und Uwe Meister (Finanzamt Steglitz), zwei weitere DSTG-Urgesteine. Auch sie gehen in den Ruhestand und werden damit auch nicht mehr dem Gesamtpersonalrat angehören. Alle drei haben auf ihre unverwechselbare Art die Arbeit im Gesamtpersonalrat geprägt. Daher möchte ich mich auch an dieser Stelle für Ihre geleistete Arbeit und insbesondere ihre Unterstützung in den vergangenen 4 Jahren bedanken und ihnen für die Zukunft nur das Beste wünschen. Ich glaube, niemand muss sich sorgen, dass ihre Zukunft von Langeweile geprägt sein wird, und das nicht nur, weil die DSTG für unsere „Generation 50 +“ viel Abwechslung bietet. Hoffen wir, dass die Medizin Corona bald im Griff hat, damit die regelmäßigen Veranstaltungen und Ausflüge der „Generation 50 +“ wieder stattfinden können. Um die erfolgreiche Arbeit der DSTG im Gesamtpersonalrat muss ich mir für die Zukunft keine Sorgen machen. Hier zahlt sich die nachhaltige Jugendarbeit der DSTG (um die uns andere Gewerkschaften beneiden) aus. Wir können auf viele jüngere Kolleginnen und Kollegen zurückgreifen, die im Laufe der Jahre über ihre Arbeit in der Jugend- und Auszubildenden Vertretung (JAV) bzw. der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung (GJAV) in die Personalratsarbeit hineingewachsen sind. Der Austausch und die Zusammenarbeit mit den Jüngeren ist nicht nur spannend sondern auch immens wichtig. Ein unverbauter Blick von außen hilft oftmals Probleme zunächst zu identifizieren und dann gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. So sehe ich die Liste 2 für den Gesamtpersonalrat gut aufgestellt, um



die Probleme in den nächsten 4 Jahren konsequent anzupacken und nicht nur mit vielen Worten wenig zu sagen.

Bevor wir aber im neu formierten Team an die Arbeit der letzten 4 Jahre anschließen können, müssen die Wahlen abgeschlossen werden. Anders als in anderen Verwaltungsbereichen (z.B. in der Justiz) wird traditionell in allen Finanzämtern am selben Tag gewählt. Wahlen zeichnen sich üblicherweise dadurch aus, dass die Wählerinnen und Wähler ins Wahllokal gehen, um dort am Wahltag direkt zu wählen. Doch auch bei den Personalratswahlen hinterlässt die Corona-Pandemie ihre Spuren. Viele Kolleginnen und Kollegen sind bereits dem allgemeinen Aufruf gefolgt und haben ihre Briefwahlunterlagen angefordert, um einerseits den nicht absehbaren Einschränkungen der nächsten Wochen zu begegnen. Andererseits ist dies natürlich eine enorme Entlastung für die Wahlvorstände. Die Wahlvorstände müssen zu unser aller Schutz in den Wahllokalen besondere Hygienekonzepte einhalten, keine leichte Arbeit. Daher möchte ich hier allen Mitgliedern der örtlichen Wahlvorstände herzlich dafür danken, dass sie sich bereit erklärt haben, unter diesen besonderen Umständen die Personalratswahlen durchzuführen. Mein Dank gilt aber auch den Mitgliedern des Gesamt-Wahlvorstands. Als die Wahlen eingeleitet wurden, war klar, dass dieses Mal mehr Briefwahlunterlagen benötigt werden, als bei den vergangenen Personalratswahlen. Aber wieviel „mehr“ ist ausreichend? Selbst die großzügige Schätzung war offensichtlich nicht ausreichend, weil viele von Ihnen trotz aller Belastungen (oder gerade deshalb) nicht auf ihr Wahlrecht verzichten wollen. Der Gesamt-Wahlvorstand musste daher weitere Wahlunterlagen anfordern bzw. drucken lassen. Dadurch kann es leider zu Verzögerungen bei der Ausgabe der Briefwahlunterlagen kommen. Ich hoffe aber, dass letztlich alle Wählerinnen und Wähler rechtzeitig ihre Stimme abgeben können, denn eine hohe Wahlbeteiligung ist eine wichtige Unterstützung für die neugewählten Personalräte!

Mit kollegialen Grüßen

Die bessere Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- ✓ **Speziell ausgebildete Berater**
für den öffentlichen Dienst
- ✓ **Attraktive Produktvorteile**
- ✓ **Exklusive Vorteilsangebote**
für Mitglieder von Gewerkschaften
und Verbänden
- ✓ **Informative Ratgeber und
regelmäßige Newsletter**
mit aktuellen Informationen aus
dem öffentlichen Dienst
- ✓ **Interessante Veranstaltungen**
wie z. B. Exklusive Abende für den
öffentlichen Dienst oder Fachvorträge
- ✓ **Seit fast 100 Jahren
Erfahrung und Kompetenz**
als Bank für Beamte und den
öffentlichen Dienst

Interesse geweckt?

Wir sind für Sie da:
in Ihrer Filiale vor Ort,
per Telefon 0721 141-0,
E-Mail info@bbbbank.de
und auf www.bbbank.de/dbb



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah



Bank
Better Banking

Folgen Sie uns



Frischer Wind in der Landesleitung der DSTG-Berlin: Neuwahl von 3 engagierten Kolleginnen

Bei der letzten Landesvorstandssitzung am 28.10.2020 des Berliner Landesverbandes, stellten sich drei junge & engagierte Kolleginnen vor und kandidierten für einen Sitz in der Landesleitung. Alle Drei übernahmen bereits im Vorfeld als kooptierte Mitglieder gewerkschaftliche Aufgaben und konnten so bereits „Landesleitungsluft“ schnuppern.

Bei so viel geballter Frauenpower ist es nicht verwunderlich, dass alle Kandidatinnen einstimmig in die Berliner Landesleitung gewählt wurden.

Machen Sie sich selbst ein Bild, über die neuen ehrenamtlichen Gewerkschafterinnen:

„Sie ahnten ja nicht, was ihnen bevorstand.“ (Die Ärzte - „Punk ist...“)



Und das ahnte ich tatsächlich nicht, als ich unbedarft mit einem Freund und Kollegen, der zufällig nun auch Bezirksgruppenvorsitzender in meinem Finanzamt ist, zum Italiener ging. Zwei Tage später unterschrieb ich meinen Mitgliedsantrag. Das war im Dezember 2019 und ehe ich mich versah, verbrachte ich ein Wochenende mit der Landesjugendleitung, um die Jugendwahlen vorzubereiten. Und irgendwie war ich dann fester Bestandteil des Bezirksgruppenvorstands. Ja und irgendwie nun auch der Landesleitung.

In einer kleinen Atempause möchte ich mich kurz vorstellen: Mein Name ist **Debora Schütz** und ich arbeite derzeit im Finanzamt für Körperschaften III in der Rechtsbehelfs- und Haftungsstelle. Und ein bisschen auch im Lohnsteuerfachservice zur Einarbeitung.

Für mich ist Gewerkschaftsarbeit noch neu, doch stelle ich mich dieser Herausforderung mit Motivation und vor allem: Kreativität.

Mein Name ist **Lisa Lebrecht**, ich bin Sachbearbeiterin im F/E-Bereich im Finanzamt Treptow Köpenick. 2018 wurde ich auf gutes Zureden meiner Bezirksgruppenvorsitzenden GJAV-Mitglied. In diesem Zusammenhang geriet ich auch erstmals in Kontakt mit Gewerkschaften, der DSTG, insbesondere der Landesjugendleitung. Ich merkte schnell, welche Bedeutung Gewerkschafts- und Gremienarbeit eigentlich hat. So kam es dazu, dass ich in 2019 auch nicht lange zögerte und

stellvertretende GJAV-Vorsitzende wurde. Auch begann in 2019 die Arbeit in der Landesjugendleitung. Unser ehemaliger Vorsitzender holte mich auf dem Landesjugendausschuss in Königs Wusterhausen dann in die Landesjugendleitung. Dadurch kam ich auch häufiger in Kontakt mit der Landesleitung, deren Teil ich nun seit knapp einem Monat bin. **Ich freue mich auf die vielen neuen Aufgaben, die auf mich zukommen werden und mein Potential ausschöpfen zu können.**



„Der Preis des Erfolges ist Hingabe, harte Arbeit und unablässiger Einsatz für das, was man erreichen will.“ (Frank Lloyd Wright)

Ich bin mir an dieser Stelle unsicher, ob ich mich überhaupt noch vorstellen muss, aber da vielleicht nicht alle die Jugendartikel gelesen haben, gibt es eine kurze Info über mich: Ich bin **Sandra Heisig**, zu 50% Sachbearbeiterin auf einem F/E-Platz im Finanzamt Lichtenberg und zu 50% Vorsitzende der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und nicht unbedingt „neu“ im Gewerkschaftsgeschäft. Seit 2019 bin ich stellvertretende Vorsitzende der



Bundesjugendleitung und ebenso stellvertretend Landesjugendvorsitzende. Was diese ehrenamtlichen Titel bedeuten? Vor allem ein tolles Netzwerk von Gewerkschaftern, produktive und dennoch spaßige Sitzungen oder Veranstaltungen, aber auch oft verständnislose Blicke im Freundeskreis, wenn ich in meiner Freizeit Layouts erstelle oder an Sitzungen teilnehme.

Aber wissen Sie was? **Ich kann Frank Lloyd Wright nur Recht geben, denn ich möchte, dass sich in der (Berliner) Finanzverwaltung einige Dinge ändern und nur wenn man dauerhaft am Ball bleibt und kontinuierlich an seinen Zielen arbeitet, kann man etwas bewegen.**

Und deswegen übernehme ich dieses neue Ehrenamt mit der gleichen Begeisterung und dem gleichen Tatendrang, wie alle anderen Positionen. Seien Sie sicher: Sie werden noch öfter mein Bild im Steuer- & Grollblatt sehen!

Quarantäne bei Tarifbeschäftigten: Was Sie jetzt wissen müssen.

Auch wenn die Urlaubszeit 2020 bereits beendet ist, auch jetzt müssen Urlauber einiges beachten. Besonders für die Planung künftiger Urlaube gibt es im Tarifbereich einige Regelungen, die vielleicht ausschlaggebend für die Buchungen sein können. Der dbb hat sich mit dem Thema intensiv auseinandergesetzt

Wohin darf man reisen? Muss ich meinem Arbeitgeber mein Reiseziel mitteilen?

Aus arbeitsrechtlicher Sicht gibt es keine Einschränkungen im Hinblick auf Urlaubsziele. Auch wenn ein Land / Gebiet von den deutschen Behörden als Risikogebiet eingestuft ist, ist damit kein Verbot verbunden, dorthin zu reisen. Allerdings sollte jeder prüfen, ob eine Einreise nach dem jeweiligen nationalen Recht erlaubt ist. Bei einer Reise in ein ausgewiesenes Risikogebiet können sich vergütungs- und entschädigungsrechtliche Konsequenzen ergeben. Kein Beschäftigter ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber das konkrete Reiseziel mitzuteilen, auch nicht auf Nachfrage. Aber: Die Frage, ob ein Beschäftigter sich in einem Gebiet aufgehalten hat, für das eine Reisewarnung wegen der Infektionsgefahr besteht, ist zulässig. Grund hierfür ist die bestehende Schutzpflicht des Arbeitgebers gegenüber anderen Arbeitnehmern.

Woher weiß ich, ob mein Urlaubsziel als Risikogebiet eingestuft wird?

Welche Region oder Staat als Risikogebiet eingestuft sind, wird auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts veröffentlicht. Diese wird täglich aktualisiert. Rechtsgrundlage für die Festlegung sind die jeweiligen Corona-Verordnungen der Bundesländer. Nach diesen können auch bestimmte Regionen in Deutschland als Risikogebiet eingestuft werden, so dass auch bei innerdeutschen Reisen in diese Gebiete Quarantäneregelungen greifen können.

Darf ein Beschäftigter seinen Urlaub „zurückgeben“, wenn das Reiseziel zum Risikogebiet wird?

Nein. Ein einmal beantragter und gewährter Urlaub kann weder durch den Beschäftigten noch durch den Arbeitgeber einseitig widerrufen werden. Hier sind nur einvernehmliche Regelungen möglich.

Was passiert, wenn mein Reiseziel als Risikogebiet eingestuft ist und ich zurückkehre?

Wer aus einem Risikogebiet zurückkehrt, ist grundsätzlich verpflichtet, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Wie lange die Quarantäne jeweils dauert, ergibt sich aus den Corona-Verordnungen der Bundesländer und gegebenenfalls den Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamts. Beschäftigte müssen sich in ihrem jeweiligen Wohnortland informieren, welche Regelungen zur häuslichen Quarantäne dort gelten. Diese Ver-

ordnungen werden regelmäßig aktualisiert. Geplant ist derzeit, dass die Quarantäne mindestens fünf Tage dauern muss und erst dann ein Corona-Test gemacht werden kann.

Was bedeutet häusliche Quarantäne?

Häusliche Quarantäne bedeutet, dass ein Reiserückkehrer für diesen Zeitraum das Haus oder die Wohnung nicht verlassen und auch keinen Besuch empfangen darf. Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld bestraft werden. Das heißt, dass auch das Aufsuchen des Arbeitsplatzes nicht erlaubt ist. Die Dauer der häuslichen Quarantäne kann je nach Bundesland unterschiedlich sein und ergibt sich aus der jeweils geltenden Corona-Verordnung.

Werde ich während der Quarantäne weiterbezahlt? Wie hoch ist eine eventuelle Entschädigung?

Das kommt darauf an. Können Beschäftigte ihre Arbeitsleistung auch im Home Office von zu Hause erledigen, besteht der Entgeltanspruch unverändert fort. Ist die Erbringung der Arbeitsleistung aufgrund der Quarantäne nicht möglich, so entfällt zumindest im öffentlichen Dienst der Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber. In § 56 Infektionsschutzgesetz ist für die Fälle einer Quarantäne aber eine Entschädigung vorgesehen. Nach §56 Abs 1 Infektionsschutzgesetz tritt im Falle einer Quarantäne eine Entschädigung an die Stelle des Entgeltanspruchs, wenn diese unverschuldet eintritt. Der Entschädigungsanspruch beträgt in den ersten sechs Wochen 100 Prozent des Netto-Verdienstausfalls, ab der siebten Woche wird er in Höhe des Krankengelds gemäß § 47 SGB V gezahlt. Die Auszahlung erfolgt über den Arbeitgeber, der insoweit in Vorleistung geht. Der Arbeitgeber muss daher über den Quarantänefall vom Beschäftigten informiert werden.

Wie ist die Rechtslage, wenn ich im Ausland bin und auf Anordnung der dortigen Behörden in Quarantäne muss?

In solch einem Fall besteht weder ein Anspruch auf Entgelt gegenüber dem Arbeitgeber, noch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Eine ausländische Quarantäne wird vom Infektionsschutzgesetz nicht erfasst.

Kann der Anspruch auf Entschädigung entfallen, wenn ich in ein Risikogebiet reise? Gilt dies auch bei Dienstreisen?

Ja. Es kommt aber konkret darauf an, wann ein Reiseziel zum Risikogebiet erklärt worden ist – und wann die Reise angetreten wird. Erfolgt die Einstufung zum Risikogebiet erst nach Reiseantritt, so ist die einzuhaltende Quarantäne unverschuldet und der Entschädigungsanspruch besteht. Ist das Reiseziel bereits vor Antritt der Reise zum Risikogebiet erklärt und der Beschäftigte tritt die Reise dennoch an, so kann darin ein „Verschulden gegen sich selbst“ gesehen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesen Fällen nach ganz

überwiegender Meinung nicht. Beschäftigte, die dann in Quarantäne gehen, erhalten für die Dauer der Quarantäne dann gegebenenfalls keine Entschädigungszahlung und auch kein Entgelt. Erfolgt eine Dienstreise auf Anordnung des Arbeitgebers in ein bekanntes Risikogebiet, so behält der Beschäftigte seinen Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber auch während der Quarantäne. Was passiert, wenn ich positiv getestet werde? Erhalte ich Entgeltfortzahlung? Zunächst gilt das oben Gesagte zur Quarantäne und Entschädigung. Ein positives Testergebnis für sich stellt noch keine Erkrankung dar und löst damit keinen Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall aus. Erst wenn ärztlich entsprechende Corona-Erkrankungssymptome festgestellt worden sind, kann von einer Erkrankung gesprochen werden. In diesem Falle entsteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz, der dann an die Stelle des Entschädigungsanspruchs tritt. Dies gilt auch, wenn ein Beschäftigter während der Quarantäne aufgrund einer anderen Erkrankung arbeitsunfähig wird. Achtung: Auch in diesem Fall besteht die Gefahr, dass der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung verweigert, wenn das Reiseziel bereits vor Reiseantritt als Risikogebiet eingestuft war. Das heißt, dass ein Beschäftigter, der in ein bereits eingestuftes Risikogebiet gereist ist und an Corona erkrankt, im Extremfall für die Dauer von bis zu sechs Wochen keine Entgeltfortzahlung erhält.

Den Flyer finden Sie auch auf der Homepage www.dbb.de.

Die DSTG-Jugendbroschüre: Einstellungszahlen, Königs Wusterhausen und was Anwärter*Innen noch so beschäftigt

Die DSTG-Jugend Berlin hat sich seit 2018 ausführlich mit der Situation von Anwärtern und Anwärterinnen in der Berliner Finanzverwaltung beschäftigt. In einer rund 30-seitigen Abhandlung werden Missstände aufgezeigt, an der die DSTG-Jugend Berlin stetig arbeitet, um die Ausbildungsmöglichkeiten in der Berliner Finanzverwaltung zu verbessern. Zusammenfassend stellt sich die Lage wie folgt dar:

Personalmangel in den Berliner Finanzämtern – bis 2025 fehlen 700 Beschäftigte

Insgesamt waren in der Berliner Finanzverwaltung – Stand Januar 2018 - 7154 Menschen beschäftigt. Bei der Personalbedarfsberechnung wird eine sogenannte Entbehrensquote angewandt, diese beträgt 10 Prozent. Somit fehlten zu diesem Zeitpunkt in Berlin 795

Menschen in den Finanzämtern und der Senatsverwaltung für Finanzen. Die Situation wird durch einen 13-prozentigen Krankenstand noch verschärft. Der Personalmangel bedingt dabei auch die Überlastung der Kolleginnen und Kollegen. Bis 2025 werden ca. 30 Prozent der heute Beschäftigten, also insgesamt 1961 Personen, davon 1799 im gehobenen und mittleren Dienst, altersbedingt ausscheiden. Durch Ausbildung werden in der gleichen Zeit nur 1828 Beschäftigte der Finanzverwaltung zugeführt. Zusammen mit den fehlenden Personen in Folge der Entbehrensquote wird bis 2025 ein Fehlbestand von 700 Personen prognostiziert. Höhere Ausbildungszahlen können dem Abhilfe schaffen.

Kein Platz für Berliner Finanznachwuchs in Königs Wusterhausen

Demgegenüber stehen die fehlenden Wohnkapazitäten der Fachhochschule für Finanzen in Königs Wusterhausen. Die vorhandenen Zimmer reichen nur für 310 Anwärter und Anwärterinnen. In Königs Wusterhausen wird der Finanznachwuchs von Sachsen-Anhalt, Brandenburg, dem Bundeszentralamt für Steuern und Berlin ausgebildet. Berliner Studierende/Auszubildende erhalten nur dann eine Unterbringungsmöglichkeit, wenn Plätze frei sein sollten. Die aktuellen Auslagerungen von 90 Studierenden an die TA Wildau nach Wildau helfen dem Platzmangel nicht ab. Problematisch stellt sich aufgrund des verschärften Personalmangels auch die Gewinnung von Dozentinnen und Dozenten aus den Berliner Finanzämtern dar.

Berliner Anwärter und Anwärterinnen werden strukturell benachteiligt

Berliner Studierende sind zudem gegenüber denen der anderen Bundesländer durch die Ausbildung in Königs Wusterhausen schlechter gestellt. Der generelle Besoldungsunterschied von Berlin zu Sachsen-Anhalt, Brandenburg und dem Bund beträgt im mittleren Dienst monatlich 58 Euro und im gehobenen Dienst 76 Euro. Zudem müssen Berliner Studierende/Auszubildende für die Unterbringung zwischen 220,00 und 248,00 Euro zahlen, während alle anderen diese Leistung kostenlos erhalten. Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes der Berliner Finanzverwaltung haben weder Anspruch auf ein kostengünstigeres Azubi- oder Semesterticket noch auf Trennungsgeld. Bis 2025 fallen insgesamt für den Berliner Haushalt über 35 Mio. Euro für die Ausbildung in Königs Wusterhausen an. Dass die Kosten immer noch geringer sind als in anderen Berliner Hauptverwaltungen liegt u.a. daran, dass die Auszubildenden und Studierenden der Berliner Finanzverwaltung einen Teil der Kosten durch die zu leistenden Unterbringungskosten selbst tragen müssen.

Trotz erfolgreichem Abschluss nur befristet angestellt – Berlins Übernahmepraxis ist ungerecht

Anwärterinnen und Anwärter, die die Laufbahnprüfung mit der Note 4 bestehen, wird nur ein auf 9 – 18 Monate befristeter Arbeitsvertrag im Angestelltenverhältnis

angeboten. Trotz anders lautendem Senatsbeschluss sind mittlerweile in den Berliner Finanzämtern 174 Kolleginnen und Kollegen über diesen Weg sachgrundlos befristet.

Die DSTG Jugend Berlin rät zum Handeln

Die Entbehnungsquote darf bei der Personalbedarfsberechnung nicht mehr angewendet werden. Die Ausbildungszahlen müssen pro Laufbahn auf mindestens 250 pro Jahr erhöht werden. Einzelne Ausbildungs- und Studienabschnitte oder die gesamte fachtheoretische Ausbildung müssen nach Berlin verlagert werden. Für die Unterbringung und Verpflegung in Königs Wusterhausen muss der Berliner Senat Zuschüsse an die Anwärterinnen und Anwärter zahlen, zudem sollen sie Anspruch auf ein kostenloses ÖPNV-Ticket haben. Alle erfolgreichen Laufbahnabsolventinnen und -absolventen müssen verbeamtet werden.

Die DSTG-Jugendbroschüre steht ab 01.01.2021 zur Verfügung. Sie kann digital über info@dstg-berlin.de abgerufen werden oder bei Ihren Bezirksgruppenvorsitzenden im Amt ausgeliehen werden.

Der dbb berlin fordert: Die Rentenansprüche der ehemaligen DDR müssen endlich übertragen werden

Gemeinsam mit den Landesbünden dbb Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen hat der dbb Berlin ein Positionspapier zur Regelung und Umsetzung der in der DDR erworbenen Zusatzversicherungs- und Rentenansprüche gefertigt.



In diesem Positionspapier vom 01. September 2020 heißt es wie folgt:

„Im 30. Jahr der Deutschen Einheit ist es den Betroffenen nicht mehr vermittelbar, dass erworbene Zusatzversicherungs- und Rentenansprüche aus der ehemaligen DDR im Rentenüberleitungsgesetz von 1991 vergessen, gestrichen oder abgeschmolzen wurden.

Seit vielen Jahren fordern die Landesvertretungen des deutschen Beamtenbundes (dbb) auf politischer Ebene, dass diese ungerechte Behandlung unserer Kolleginnen und Kollegen einer Lösung zugeführt werden muss!

So glaubten doch die meisten Ostdeutschen, dass ihnen wenigsten ihre in der DDR erworbenen Zusatzversicherungsansprüche für das Alter erhalten bleiben. Von diesen sogenannten Überführungslücken sind heute mindesten 17 Personen- und Berufsgruppen betroffen. Ebenso ist ein deutlicher Beleg für die fehlende Anerkennung in den verantwortungsvollen Tätigkeiten in den Berufen der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, dass deren erworbene besondere Versicherungen nach dem Einigungsprozess nicht fortgeführt wurden. Vielmehr wurden die Gelder in den Bundeshaushalt eingebracht und standen nicht mehr für unsere Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung.

Um im 30. Jahr der Deutschen Einheit den betroffenen Personen- und Berufsgruppen Gerechtigkeit zuteilwerden zu lassen, bitten wir Sie, sich in den Ländern dafür einzusetzen, dass die Bildung eines Fonds Gestalt annimmt. Dieser wird dann für eine Abfindungszahlung der betroffenen Kolleginnen und Kollegen genutzt. Hierzu muss die Initiative explizit und besonders von den Landesregierungen der neuen Bundesländer ausgehen.

Sehr zu begrüßen wird sein, wenn die angesprochenen Landesparlamente Abfindungsregelungen in einer ausgewogenen Höhe für die benachteiligten Kolleginnen und Kollegen zeitnah beschließen.“

Die im Positionspapier des dbb beschriebene Ungleichbehandlung betrifft leider auch unsere Kolleginnen und Kollegen in den Berliner Finanzämtern. Die DSTG Berlin unterstützt deshalb die Forderung des dbb und wird die Forderung nach einem gerechten Ausgleich in das Landesparlament tragen!

Weiterentwicklung der Personalbedarfsberechnung (PersBB)

Vom 15.9. – 17.09.2020 tagte in Regensburg die Arbeitsgruppe „Personalbemessung“ der Steuerverwaltungen der Länder. Diese Arbeitsgruppe tagt üblicherweise 2x jährlich um die Grundlagen der PersBB bundeseinheitlich an die Veränderungen in der Gesetzgebung und in der Arbeitswelt (Stichwort Digitalisierung) anzupassen. In regelmäßigen Abständen finden im

Rahmen dieser Sitzungen die Anhörungen der Gewerkschaften statt. Daher nahmen in Regensburg für die DSTG 8 Delegierte, darunter die beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden Michael Volz und Florian Köbber teil.

Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe betonte die Bedeutung der Anregungen der Beschäftigten und der Personalvertretungen, die einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung einer sachgerechten und transparenten Personalbedarfsberechnung leisten.

Errechneter Personalbedarf entspricht nicht eingesetztem Personal.



Die DSTG-Vertreter*Innen in Regensburg

Die DSTG-Vertreterinnen und Vertreter machten deutlich, dass das Personal in den Finanzämtern nicht mit dem errechneten Personalbedarf steigt. Diese Problematik wiegt in Berlin gleich doppelt schwer:

- die leidige „Entbehungsquote“ auf deren Abschaffung die DSTG schon vielfach hingewiesen hat und auf deren Abschaffung sie permanent drängt.
- die faktische Unmöglichkeit alle freien Stellen, die der Haushaltsgeber zugesteht auch tatsächlich mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu besetzen.

Gesetzesänderungen führen nicht zur Entlastung Egal, ob es sich um „normale“ Gesetzesänderungen, die Grundsteuerreform oder Steuerrechtsänderungen auf Grund der Corona-Pandemie handelt, sie sind immer mit Mehraufwand für die Beschäftigten verbunden. Dieser Mehraufwand beginnt schon mit den notwendigen Schulungen.

Im Zusammenhang mit den Corona-Steuerhilfegesetzen wurde die Erwartung an die Finanzverwaltung, die Corona-Sofort- und Überbrückungshilfen auf ihre Richtigkeit zu prüfen, dargestellt. Ein Arbeitsaufwand, der im Rahmen der letzten PersBB auf den 1.1.2019 und der darauf aufbauenden Stellenanmeldungen für den Haushalt 2020/2021 naturgemäß nicht berücksichtigt werden konnte.

Entwicklung neuer Arbeitswelten

Nicht nur die durch die Corona-Pandemie beschleunigten Veränderungen der Arbeitswelt, beispielsweise durch verstärkte Nutzung von Homeoffice, Telearbeit etc. sondern auch die Veränderungen in der Aus- und Fortbildung führen zu einem Umstellungsaufwand, der sich auch in der PersBB niederschlagen muss.

Neben den oben dargestellten Beispielen wurden aber auch noch viele weitere Themen und die Notwendigkeit der Berücksichtigung im Rahmen der PersBB erörtert. Beispielhaft sei hier die geplante Neueinteilung der Betriebe in Größenklassen auf den 1.1.2024 oder die vom Bundesrechnungshof geforderte Prüfungsquote bei der Umsatzsteuersonderprüfung in Höhe von 5 % genannt.

Für die Berliner Finanzämter steht die nächste PersBB zur Stellenanmeldung für den Haushalt 2022/2023 an. **Wir sind vorbereitet.**

Gesetz zur besoldungsrechtlichen Umsetzung von Ämterbewertungen nimmt erste parlamentarische Hürde

Der Gesetzentwurf, in dem unter anderem die Änderung des Einstiegsamtes des ehem. mittleren Dienstes in A7, die Vollzieherzulage und die Änderung des Sonderzahlungsgesetzes geregelt sind, ist in der Sitzung des Berliner Abgeordnetenhauses am 19.11.2020 auf die sogenannte Konsensliste gesetzt worden. Damit wurde er ohne weitere Aussprache in der ersten Lesung an den Hauptausschuss verwiesen. Sofern es in der nächsten und letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses in diesem Jahr, am 10.12.2020, in der zweiten Lesung behandelt und beschlossen wird, bestehen gute Chancen dass die Hebung nach A7 noch im Dezember 2020 erfolgt.

Impressum:

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin, Kluckstr. 8, 10785 Berlin

Tel.: 030-21473040

Fax.: 030-21473041

Internet: www.dstg-berlin.de

E-Mail: info@dstg-berlin.de

V.i.S.d.P.: Detlef Dames

Redaktion: Detlef Dames, Rolf Herrmann, Gabriela Kluge, Sandra Kothe, Christa Röglin, Rainer Schröder, Oliver Thiess, Marita Bartelt, Sandra Heisig

Fotos: Archiv der DSTG Berlin

Anzeigenverwaltung: Oliver Thiess

Druck: eXtremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b.Coburg

Auflage: 7.500 Exemplare – kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungsweise: 10x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin/des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.